



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3781

A09

07. April 2025

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3337

Telefax 0211 871-163336

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 10.04.2025
Antrag der Fraktion der SPD vom 31.03.2025
Schriftlicher Bericht zum TOP „Was sind die Gründe für den Beförderungsstop in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 bei der Polizei?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Was sind die Gründe für den Beförderungsstop in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 bei der Polizei?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 10.04.2025
zu dem Tagesordnungspunkt
„Was sind die Gründe für den Beförderungsstopp in den Besol-
dungsgruppen A 10 und A 11 bei der Polizei?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 31.03.2025

Ein Beförderungsstopp liegt in keiner Besoldungsgruppe vor. Ganz im Gegenteil: Durch den verstärkt bemerkbaren demografischen Wandel waren und sind die Beförderungsmöglichkeiten in der Polizei NRW ausgesprochen gut. Und auch im Vergleich zu anderen Polizeien der Länder und des Bundes verfügt die Polizei NRW über einen hohen Anteil an A 11-Planstellen, der immer noch auf die Abschaffung des mittleren Dienstes rückführbar ist. Darüber hinaus handelt es sich hier bei der augenscheinlichen Reduzierung in der BesGr A 11 tatsächlich um Hebungen von A 11 LBesO NRW in die Spitzenfunktionen der BesGr A 12 und A 13 LBesO NRW.

Im Rahmen der Beratungen zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 04.12.2024 beschlossen, die Kriminalpolizei personell zu stärken (LT-Drs. 18/11863 sowie PIBr 18/83). In diesem Zusammenhang sollen 75 Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 LBesO A NRW in die Besoldungsgruppe A 13 LBesO NRW sowie 150 Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 LBesO NRW in die Besoldungsgruppe A 12 LBesO NRW gehoben werden. Damit soll qualifiziertes Personal für die Kriminalpolizei gewonnen, umfangreich qualifiziert und langfristig gebunden werden. Ein besonderes Anliegen besteht darin, Fachkarrieren in der Kriminalpolizei stärker als bisher



zu ermöglichen d.h. PVB in der BesGr A 11 LBesO NRW die Möglichkeit zu eröffnen, in Spitzenfunktionen der BesGr A 12 und A 13 LBesO NRW zu gelangen.

In der Folge wurden die Hebungen im Haushaltsplan 2025 ausgebracht und durch 225 Planstellen in der Besoldungsgruppe A 11 LBesO NRW kompensiert.

Zur Umsetzung der haushaltsgesetzlichen Regelung wurden zu Quartalsbeginn den Polizeibehörden per Erlass des Ministeriums des Innern Beförderungsplanstellen zugewiesen. Konkret ging es dabei um die Besoldungsgruppen A 10, A 11, A 12 und A 13 LBesO A NRW für Beförderungen von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1.

Im Vergleich zu den Vorjahren und -quartalen sieht der Beförderungserlass für das II. Quartal 2025 weniger Beförderungsmöglichkeiten nach A 10 und A 11 LBesO A NRW vor. Hintergrund dafür ist die Finanzierung der 225 Hebungen im Bereich A 12 und A 13 LBesO A NRW, insbesondere zur Stärkung von Fachkarrieren in der Kriminalpolizei.

Zur Realisierung dieses Vorhabens galt es, im Sinne der geltenden Haushaltsgrundsätze nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 Vorsorge im verfügbaren Personalhaushalt zu treffen. Bisher unbeachtet ist, dass die spätere Besetzung der aufgewerteten Planstellen einen Nachzug im Bereich der A 10 und A 11- Planstellen verursacht, weil sich auf die auszuschreibenden Funktionen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bewerben können, die bereits der Laufbahn angehören. Geplant ist derzeit, dies in den kommenden Beförderungserlassen entsprechend nachzuzeichnen. Letztlich können so in Summe mehr Beamtinnen und Beamte das Endamt der Laufbahngruppe 2.1 erreichen als bisher.



Beteiligungspflichtig nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW sind im Nachgang allein die einzelnen Beförderungen, nicht jedoch die Entscheidung des Dienstherrn, wie und wann er vorhandene Haushaltsmittel für Beförderungen bereitstellt.